Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6188**

14. Wahlperiode 30. 05. 2001

Antrag

der Abgeordneten Ernst Burgbacher, Gudrun Kopp, Rainer Brüderle, Ina Albowitz, Hildebrecht Braun (Augsburg), Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Rainer Funke, Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Dr. Heinrich L. Kolb, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Gerhard Schüßler, Marita Sehn, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Sperrzeiten für Gaststätten und Biergärten kundenfreundlicher gestalten

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Außengastronomie (Biergärten)

Für die Außengastronomie und die Verbraucher ist die derzeitige Gesetzeslage, die zum Schließen von Biergärten um 22.00 Uhr führt, unbefriedigend. Die allgemeine Sperrzeit, die grundsätzlich auch für die Außengastronomie gilt, beginnt je nach Bundesland zwischen 1.00 Uhr und 5.00 Uhr. Die Sperrzeitenregelungen für die Außengastronomie werden im Vorhinein durch Länder bzw. kommunale rechtliche Bestimmungen in Verbindung mit immissionsschutzrechtlichen Vorschriften eingeschränkt und in der Regel auf 22.00 Uhr festgelegt. Das Hauptproblem der Außengastronomie ist der Lärmschutz. Deshalb genügt für die Außengastronomie (z. B. Biergärten) allerdings die alleinige Änderung des § 18 Gaststättengesetz nicht, da für die Festlegung der Sperrzeiten immer die von der Freiluftgaststätte ausgehenden Geräuscheinwirkungen berücksichtigt werden müssen. In der Regel führt das in der Praxis zum Schließen der Biergärten um 22.00 Uhr. Weil die Freiluftgaststätten aus dem Anwendungsbereich der TA-Lärm herausgenommen wurden, sind zurzeit keine gesetzlichen Vorschriften vorhanden, die die Immissionen/Geräuscheinwirkungen von Freiluftgaststätten beurteilen und bewerten. Dennoch ziehen Gemeinden und Gerichte bei Rechtsstreitigkeiten zur Beurteilung der Geräuschimmissionen von Biergärten die TA-Lärm in entsprechender Anwendung heran. Das bedeutet, dass die Geräusche, die von Freischankflächen ausgehen, also hauptsächlich menschlicher Kommunikationslärm, wie technischer Lärm gemessen und nach der TA-Lärm bewertet werden. Diese kompromisslose Anwendung der auf die Bewertung von Industrielärm zugeschnittenen TA-Lärm führt zu einer Überbewertung des individuellen Nachbarschutzes und zu sozial unverträglichen Ergebnissen. Menschliche Kommunikationsgeräusche,

etwa das Reden, Lachen oder Singen sollten daher nicht wie technische Geräusche, wie zum Beispiel Bohren, Hämmern oder Sägen bewertet werden. Messverfahren und Immissionsrichtwerte für Geräuscheinwirkungen von außengastronomischen Betrieben sind – genauso wie bei Sportstätten bereits in der 18. BImSchVO „Sportstätten“ vorgeschrieben – erforderlich.

Die Verkürzung des Sperrzeitenbeginns für die Außengastronomie (Biergärten u. Ä.) in V erbindung mit einer immissionsschutzrechtlichen Er gänzung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass zu einem f orierenden Stadtwesen eine f orierende Gaststättenstruktur gehört. Dies verlangt aber auch eine entsprechende Gestaltung der Rahmenbedingungen für die Außengastronomie. Die Nachfrage nach außengastronomischen Leistungen hat sich infolge eines gewandelten Konsumentenverhaltens in den letzten Jahren mehr und mehr auf die späteren Abendstunden verlagert. Diesem gewandelten Konsumentenverhalten haben bereits einige Länder mit ähnlichen Initiativen entsprochen. Die V erkürzung der Sperrzeiten ermöglicht es der Außengastronomie, auf Gästewünsche entsprechend flexibel zu reagieren, und trägt in vielen Fällen zur Belebung und At traktivität der Innenstädte bei.

Auch aus „T ourismusstädten“ wird immer wieder die Forderung vor getragen, die Sperrzeiten für die Außengastronomie durch V erschieben des Sperrzeitenbeginns zu verkürzen, da eine erhöhte diesbezügliche Nachfrage vorliegt und diese Städte in der Regel über eine außengastronomische Infrastruktur verfügen, bei der eine längere Nutzung sinnvoll ist. Insbesondere die südeuropäischen Länder Spanien, Frankreich und Italien haben liberale Sperrzeiten. Deshalb muss sich auch das T ourismusland Deutschland als ein gastfreundliches und offenes Land präsentieren: Zu einem attraktiven T ourismusstandort gehört eine ausgeprägte Biergartenkultur.

Biergärten erfüllen insbesondere in den Sommermonaten einen wichtigen gesellschaftspolitischen Zweck, da die Gäste verstärkt draußen sitzen möchten. Sie sind eine Stätte der Begegnung und der Kommunikation und stellen für die Bewohner von Innenstädten oftmals eine „Oase“ im Grünen dar.

Das Ausgehverhalten hat sich, auch bedingt durch längere Ladenöffnungszeiten, zeitlich nach hinten verlagert und die Gäste möchten bis 24.00 Uhr oder länger verweilen. Die Bundesregierung trägt diesem geänderten Ausgehverhalten hingegen nicht Rechnung. Durch Einführung der Sommerzeit Mitte der 70er Jahre sind die Abende gerade in den Sommermonaten noch taghell und die Temperaturen auch um 23.00 oder 24.00 Uhr noch sehr hoch. Die Gäste und die gastgewerblichen Unternehmer erwarten von der Bundesregierung eine Angleichung der Öf fnungszeiten für Bier gärten an das veränderte Ausgehver - halten.

Schließlich ist mit dem Erlass einer BImSchVO „Außengastronomie“ ein spürbarer und nachhaltiger Rechtsfrieden bei Nachbarschaftsstreitigkeiten verbunden.

Sperrzeitenregelung für das Gaststättengewerbe

Die Sperrzeitenregelungen sind für das Gaststättengewerbe von herausragender Bedeutung. Insbesondere die Gastronomie im Außenbereich (Biergärten) und bestimmte gastgewerbliche Formen (z. B. Nachtcafés, Diskotheken) hängen existenziell von einer großzügigen Sperrzeitregelung ab. V eränderte Lebensverhältnisse der Bür ger und Bür gerinnen, die insbesondere auch ihre Freizeitgestaltung prägen, erfordern große Freiräume und ein hohes Maß an individuellen Gestaltungsmöglichkeiten. Durch die jetzigen Sperrzeitenregelungen ist das jedoch nur unzureichend sicher gestellt. Immer mehr Länder (z. B. Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Hessen) gehen zu liberalen Sperrzeiten über. Eine Verlängerung oder Verkürzung der Sperrzei-

ten im Einzelfall oder aus bestimmten Anlässen erfordert bürokratischen Aufwand und ist mit Kosten für den Antragsteller verbunden. Bei Verlängerung befristeter Ausnahmegenehmigungen sind Neuanträge erforderlich, die wiederum gebührenpflichtig sind und so zu einer weiteren Belastung des Gaststättenge werbes führen.

Mit der Veränderung des § 18 Gaststättengesetz und der Festlegung auf eine bundesweite, einheitliche Regelung wird den Bedürfnissen des Gaststättengewerbes und der Bürger und Bürgerinnen entsprochen. Zudem wird so eine Entwicklung in den Ländern aufgegriffen, die ebenfalls die Sperrzeiten verkürzen. Eine bundeseinheitliche Regelung wirkt vorbildhaft. Länderregelungen werden zum Teil obsolet. Das führt zu einer Entbürokratisierung in den Ländern und Gemeinden, mindert den Verwaltungsaufwand und spart Kosten.

Die neue Regelung eröffnet die Chance, staatliches Handeln in erheblichem Umfang einzuschränken. Im gemeinsamen Interesse von Wirtschaft und Gesellschaft wird eine praxisgerechte Regelung gefunden, die den Anforderungen an eine zukunfts- und wettbewerbsorientierte Dienstleistungsbranche entspricht.

2. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Vorschlag zur Änderung des Bundesimmissionsschutzgesetzes in Form einer BImSchVO „Außengastronomie“ vorzulegen, damit die Freiluftgaststätten, wie z. B. Biergärten, ebenfalls von einer Liberalisierung der Sperrzeiten profitieren. Dazu müssen Bie gärten bis mindestens 24.00 Uhr öffnen dürfen. Ein gesondertes Messverfahren und gesonderte Grenzwerte für Geräuschimmissionen – wie z. B. bei Sportstätten – sind auch für die Außengastronomie sinnvoll und erforderlich;

den § 18 Gaststättengesetz wie folgt zu ändern:

Die örtlich zuständigen Behörden können bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse eine Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten für einzelne Betriebe festlegen. Der derzeit geltende § 18 Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz entfällt. Den Ländern verbleibt noch eine neue Zuständigkeitsregelung für die Neufassung des § 18 Gaststättengesetz zu treffen.

Berlin, den 29. Mai 2001

Ernst Burgbacher
Gudrun Kopp
Rainer Brüderle
Ina Albowitz
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Rainer Funke
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Dr. Heinrich L. Kolb
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Gerhard Schüßler
Marita Sehn
Dr. Hermann Otto Solms
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333